

Das eigenständige Aufenthaltsrecht § 31 Aufenthaltsgesetz

- Hinweise für die Beratung von Migrantinnen, die von häuslicher Gewalt betroffen sind -

Migrantinnen, die ihren Aufenthaltsstatus erst durch die Ehe mit einem deutschen oder hier mit festem Aufenthaltstitel lebenden Migranten erworben haben, sind auch aufenthaltsrechtlich von diesem Mann abhängig. Ihre Aufenthaltserlaubnis ist zunächst an den Zweck der Herstellung und Wahrung der ehelichen Lebensgemeinschaft gebunden, bis sie als eigenständiges Aufenthaltsrecht verlängert werden kann.

Dieses eigenständige Aufenthaltsrecht wird im § 31 AufenthG geregelt, der drei Fallkonstellationen vorsieht: Die vom Bestand der ehelichen Lebensgemeinschaft (nicht der Ehe!) abhängige Aufenthaltserlaubnis wird als eigenständiges Aufenthaltsrecht verlängert

- a) wenn die eheliche Lebensgemeinschaft drei Jahre im Bundesgebiet bestanden hat oder
- b) falls die Beendigung des Aufenthaltes eine besondere Härte darstellen würde oder
- c) bei Tod des Ehepartners.

Für türkische Staatsangehörige gilt aufgrund § 13 Assoziationsratsbeschluss 1/80 (ARB 1/80) die alte Rechtslage bis zum 1.7.2011 fort. D.h. Frauen mit türkischer Staatsangehörigkeit und geschiedene Ehefrauen türkischer Staatsangehöriger erwerben unabhängig von ihrer eigenen Staatsangehörigkeit ein eigenständiges Aufenthaltsrecht nach zwei Jahren Ehezeit.

Hinsichtlich der Problematik der häuslichen Gewalt ist die Härtefallregelung des § 31 AufenthG (in der am 1.7.2011 in Kraft getretenen Fassung) von Bedeutung:

„Von der Voraussetzung des dreijährigen rechtmäßigen Bestandes der ehelichen Lebensgemeinschaft in der Bundesrepublik .. ist abzusehen, soweit es zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich ist, dem Ehegatten den weiteren Aufenthalt zu ermöglichen ... Eine besondere Härte liegt insbesondere vor, wenn dem Ehegatten wegen der aus der Auflösung der ehelichen Lebensgemeinschaft erwachsenden Rückkehrverpflichtung eine erhebliche Beeinträchtigung seiner schutzwürdigen Belange droht, oder wenn dem Ehegatten wegen der Beeinträchtigung seiner schutzwürdigen Belange das weitere Festhalten an der ehelichen Lebensgemeinschaft unzumutbar ist; dies ist insbesondere anzunehmen, wenn der Ehegatte Opfer häuslicher Gewalt ist. Zu den schutzwürdigen Belangen zählt auch das Wohl eines mit dem Ehegatten in familiärer Lebensgemeinschaft lebenden Kindes. ...“

Im Gegensatz zu den früheren Fassungen des damaligen § 19 AuslG kann eine Härte entweder durch Umstände im Heimatland (1. Alternative), oder durch Umstände in der Bundesrepublik (2. Alternative) begründet sein.. Es ist nicht zwingend erforderlich, dass die Frau sowohl häusliche Gewalt erlebt hat als auch im Falle einer Rückkehr im Herkunftsland bedroht sein muss. Das Gesetz sieht diese beiden Möglichkeiten als Alternativen vor. In den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Aufenthaltsgesetz wird zudem explizit benannt, dass auch das Vorliegen einer Zwangsverheiratung eine Härte im Sinne des § 31 Abs. 2 AufenthG begründen kann.

Wenn eine Frau sich aufgrund erlittener häuslicher Gewalt vor Ablauf der o.g. 3-Jahres-Frist von ihrem Mann getrennt hat und eine besondere Härte im Sinne des § 31 Abs. 2 AufenthG geltend machen möchte, muss sie die Gründe – d.h. ihre Gewalterfahrung – gegenüber der Ausländerbehörde glaubhaft machen. Hierbei können Stellungnahmen von Beratungsstellen, Frauenhäusern und Zufluchtseinrichtungen eine wichtige Rolle spielen, da sie die Angaben der Frau bestätigen und untermauern können.

Es ist absolut notwendig sicher zu stellen, dass die Frau Zugang zu ihrer Post hat (Nachsendeantrag, Benachrichtigung der Behörden). Wenn die Ausländerbehörde – durch wen auch immer – Kenntnis von einer Trennung erhält, wird sie die Frau zunächst anschreiben und ihr mitteilen, dass beabsichtigt sei, die Aufenthaltserlaubnis nicht zu verlängern bzw. sie zu befristen. In der Regel bekommt die Frau die Möglichkeit, hierzu Stellung zu nehmen. Das ist der optimale Zeitpunkt für das Einreichen von Nachweisen, Stellungnahmen etc. Sollten die Fristen nicht eingehalten werden können (langwieriges Beschaffen von Unterlagen etc.), muss trotzdem reagiert werden (Bitte um Fristverlängerung, zunächst einen Teil einreichen mit dem Hinweis, dass weitere Unterlagen nachgereicht werden etc.).

Die folgenden Hinweise, die in der bei BIG angesiedelten AG Migrantinnen erarbeitet wurden, verstehen sich als eine Art Checkliste, woran bei der Beratung und ggf. bei der Erarbeitung einer Stellungnahme gedacht werden sollte:

Abklären der Aufenthaltsdauer und des Aufenthaltsstatus

- Seit wann lebt die Frau in der Bundesrepublik?
- Welchen Aufenthaltsstatus hat sie? Falls sie in Besitz einer Aufenthaltserlaubnis ist, auf welcher Grundlage wurde diese erteilt?

Ein eigenständiges Aufenthaltsrecht nach § 31 AufenthG kann nur erteilt werden, wenn die Frau im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 28, 29 oder 30 AufenthG ist. Falls dies nicht der Fall ist, hat sie ihre Aufenthaltserlaubnis nicht zum Zweck der Wahrung der ehelichen Lebensgemeinschaft, dann kommt auch eine Verlängerung auf der Grundlage des § 31 AufenthG nicht in Betracht. Ggf. müssen andere rechtliche Grundlagen geprüft werden.

Abklären und Darstellen der Dauer der ehelichen Lebensgemeinschaft

Mit „Dauer der ehelichen Lebensgemeinschaft“ ist die Zeit gemeint, die das Paar in Deutschland zusammengelebt hat. Es kommt in diesem Zusammenhang nicht darauf an, dass die Ehe eventuell noch nicht geschieden ist. Hierbei wird nur die Zeit berücksichtigt, in der die Frau auch in Besitz einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Wahrung der ehelichen Lebensgemeinschaft gewesen ist. Zeiten des Zusammenlebens, in denen die Frau beispielsweise eine Duldung hatte, können also nicht mitgezählt werden.

- Wie lange ist sie verheiratet?
- Wie lange hat die eheliche Lebensgemeinschaft in der Bundesrepublik bestanden?
- Wie lange hat die Frau während der ehelichen Lebensgemeinschaft eine Aufenthaltserlaubnis besessen?
- Im Fall von vorübergehenden Trennungen: Wodurch waren diese begründet (Krankenhausaufenthalte, Streit mit anschließender Versöhnung, berufliche

- Abwesenheiten, längere Familienbesuche etc.)? Nach Möglichkeit Nachweise liefern (Krankenhausbescheinigung bei längeren Klinikaufenthalten etc.)
- Falls fälschliche Abmeldung oder Nicht-Wiederaanmeldung durch den Ehemann nach vorübergehender Trennung erfolgte: Gibt es Bekannte, die versichern können, dass die Frau noch in der gemeinsamen Wohnung gelebt hat?

Falls die eheliche Lebensgemeinschaft länger als drei Jahre bestanden hat und die Frau innerhalb dieser Zeit auch für mindestens drei Jahre in Besitz einer Aufenthaltserlaubnis war, dann steht ihr aufgrund § 31 Abs. 1 AufenthG ein eigenständiges Aufenthaltsrecht zu. Die Aufenthaltserlaubnis wird zunächst auch dann verlängert, wenn die Frau öffentliche Leistungen bezieht. Sie muss allerdings innerhalb eines Jahres eine eigene wirtschaftliche Existenz aufbauen bzw. gut begründen können, weshalb ihr dies nicht möglich ist (durch Krankheit bedingte Arbeitsunfähigkeit, Versorgung sehr kleiner oder kranker Kinder etc.; schwierige Arbeitsmarktlage ist nicht ausreichend!).

Liegt ein Härtefall im Sinne des § 31 Abs. 2 AufenthG vor?

Hat die eheliche Lebensgemeinschaft weniger als drei Jahre bestanden, kommt unter Umständen die Anwendung der oben beschriebenen Härtefallregelung nach § 31 Abs. 2 AufenthG in Frage. Wie eingangs dargestellt muss die Frau das Vorliegen einer besonderen Härte glaubhaft machen. Stellungnahmen von Fachfrauen aus den Projekten können dabei sehr hilfreich sein.

- Wann begann die Gewalt, in welcher Form äußerte sie sich?
- Gibt es Nachweise in Form von Attesten (auch wenn die Verletzungsursache nicht benannt ist), Anzeigen bei der Polizei (wenn Vorgangsnummer unbekannt ist, beim Revier nachfragen), Wegweisungen, Strafverfahren gegen den Mann?
- Hat die Frau sich in einem Frauenhaus/ einer Zufluchtswohnung aufgehalten, kann sie hierzu Nachweise vorlegen?
- Gibt es Bekannte, Freund/innen, Nachbar/innen, Sprachkursleiter/innen, Erzieher/innen etc., denen die Frau sich anvertraut hat und die eine Bestätigung schreiben könnten?
- Was befürchtet sie im Falle einer Rückkehr in ihr Herkunftsland? Besteht u.U. eine konkrete, individuell gegen die Frau gerichtete Bedrohung, z.B. seitens ihrer Familie oder der ihres Mannes?
- Falls ja, gibt es eine Möglichkeit, sich im Herkunftsland vor dieser Bedrohung zu schützen? Falls nein, worin bestehen die Schutzlücken?

Auch die Beeinträchtigung des Kindeswohles kann eine besondere Härte begründen und sollte daher erfragt und ggf. dargestellt werden.

- In welcher Form sind die Kinder von der Gewalt betroffen (direkt, als Zeug/innen etc.). Wie hat sich die Gewalt auf ihre Entwicklung ausgewirkt? Können Lehrer/innen, Ämter etc. hierzu eine Stellungnahme abgeben?
- Was würde im Falle einer Rückkehr mit den Kindern geschehen, würde beispielsweise die Schwiegerfamilie Ansprüche auf sie erheben?

Die Integrationsleistungen der Frau und ihrer Kinder gehören zwar nicht zu den Erteilungsvoraussetzungen des § 31 Abs. 2 AufenthG, können aber eventuell dazu beitragen, eine Verwurzelung in Deutschland zu belegen und ein positives Bild der zukünftigen, auch wirtschaftlichen Eigenständigkeit zu zeichnen. Auch die Integrationsleistungen der Kinder sind wichtig: Zeugnisse, Integration in Sportvereine etc.

- Wie gut ist die Frau integriert? Hat sie Sprachkurse etc. besucht? Hat sie gearbeitet?
- Hat sie hier ein soziales Netz?
- Gehen die Kinder in die Kita bzw. regelmäßig in die Schule?
- Gibt es sonstige Besonderheiten wie z.B. Engagement in Vereinen, Gemeinden etc.?

Anforderungen an eine Stellungnahme von Projekten

Es ist sinnvoll, wenn in der Stellungnahme die Gewaltdynamik geschildert (von der ersten Beleidigung hin zur Körperverletzung oder systematischen psychischen Gewalt etc.) sowie erklärt wird, warum die Frau sich nicht vorher offenbart hat (Angst, Scham, Unkenntnis über Notwendigkeit etc.) bzw. sich scheinbar „unlogisch“ verhält (Verharren in unerträglicher Situation, (evtl. mehrfache) Rückkehr zum Misshandler etc.). Wenn Nachweise nicht eindeutig sind (z.B. Atteste ohne Angabe zur Verletzungsursache), sollte dies erklärt werden (Frau hat sich nicht getraut, dem Arzt die Wahrheit zu sagen, Mann war zum Dolmetschen dabei etc.). Die Darstellung zielstaatsbezogener Härteaspekte sollte möglichst einzelfallbezogen sein, z.B. der Vater hat gedroht, die Schwiegerfamilie erhebt Ansprüche auf die Kinder, Cousine hat in einem Brief vor Rückkehr gewarnt etc. Allgemeine Hinweise auf die Situation geschiedener Frauen sind nicht ausreichend, können aber die Darstellung des Einzelfalles untermauern. Außerdem sollte dargelegt werden, warum die betroffene Frau sich einer möglichen Bedrohung im Herkunftsland nicht dort entziehen kann (warum ist eine Rückkehr in eine andere Stadt als die Heimatstadt unmöglich, oder warum würde auch eine inländische Flucht keine Sicherheit bedeuten etc.).

Die Stellungnahme sollte ca. 2-3 Seiten umfassen (ohne Anlagen). Sinnvoll ist es auch, einleitend einige Sätze zum Projekt zu schreiben, aus denen die jeweilige Aufgabe des Projektes sowie der Zuwendungsgeber (seit 19xx gefördert von der Senatsverwaltung für ...) hervorgehen.

Hinweis für die weitere Beratung und Betreuung

Bei der erstmaligen Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis als eigenständiges Aufenthaltsrecht ist der Bezug von Transferleistungen in der Regel unproblematisch. Für die meist nach einem Jahr erfolgende Verlängerung gelten aber die allgemeinen Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes, d.h. in der Regel muss der Lebensunterhalt gesichert sein. Nur in bestimmten Fällen – z.B. wenn Kleinkinder zu versorgen sind – kann davon abgesehen werden. Es ist für die Beratung wichtig zu berücksichtigen, dass die Teilnahme z.B. an Qualifizierungsmaßnahmen meist nicht ausreicht, um von der Voraussetzung des gesicherten Lebensunterhaltes abzusehen. Wenn aufgrund der individuellen Umstände eine Qualifizierungsmaßnahme als einzig gangbarer Weg erscheint, muss daher rechtzeitig versucht werden, mit der Ausländerbehörde ein Einvernehmen zu erzielen.

In Fällen, in denen es der Frau trotz intensiver Bemühungen nicht gelingt, eine existenzsichernde Arbeit zu finden, sollte sie natürlich trotzdem ermutigt werden, sich fortzubilden und weiter zu qualifizieren, da dies zum einen ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt erhöht, zum anderen aber zumindest ihren Willen, auch wirtschaftlich eigenständig zu werden, dokumentiert.

Diese Hinweise wurden von der bei der BIG Koordinierung angesiedelten AG Schutzmaßnahmen für Migrantinnen in Kooperation mit der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen und dem Beauftragten für Integration und Migration des Berliner Senats erarbeitet.

